

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

der

Regionalen Feuerwehr Schenkenbergertal

Gemeinden:
Oberflachs, Schinznach-Bad,
Schinznach-Dorf und Veltheim

gültig ab 1. Januar 2008

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Der Vorstand beschliesst, gestützt auf § 6a Abs. 1 des
Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 sowie § 6 Abs. 1
der Verbandssatzungen vom 7. September 2007:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

1	Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
	<u>a) Personen</u>		
	1. Einsatz je Person und Stunde inkl. Retablierung		50.00
	2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	
	<u>b) Fahrzeuge und Anhänger</u>		
	1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.00	30.00
	2. Feuerwehrfahrzeug > 3.5 t	150.00	50.00
	3. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
	<u>c) Ausrüstung</u>		
	1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.; Mindestansatz 1 Std.		20.00
	2. Verbrauchsmaterial (z.B. Oelbinder, Sprays usw.)		nach Aufwand
2	Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		
3	Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		

§ 2 Fehlalarme

1	Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.		
2	Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:		
	a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten je aufgebote Feuerwehr	200.00	
	b) Personalkosten, je Person		50.00

§ 3 Entschädigungen von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Verrechnungsmodus

¹ Bei Einsätzen von gleichzeitig mehreren Feuerwehren des Schenkenbergertales erfolgt die Rechnungsstellung durch den Verbandsrechnungsführer oder die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher der Verursacher oder der Besteller das Ereignis auslöste. Die Abwicklung der Verrechnung innerhalb der Gemeinden ist Sache der Finanzverwaltungen.

§ 5 Anpassung der Tarifansätze an die Teuerung

¹ Die festgesetzten Tarifansätze entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2007 des Indexes der Konsumentenpreise. Sie werden angepasst, so wie eine Abweichung von mehr als 10 % eingetreten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oberflachs, 6.11.2007

Gemeindeverband Feuerwehr Schenkenbergertal

Der Präsident:

Der Aktuar:

Konrad Zimmermann

Martin Haller